

Nachbarn oder Verwandten zu Stubeten gehen wollten, das soll ihnen unverwehrt, aber doch alle leichtfertige Gesang und Worte verboten sein“.

Von Hochzeitstagen und Schenkungen.

„Bishero ist bei den gehaltenen Hochzeiten ein merklicher überflüssiger Kosten aufgegangen, womit gleichwohl den Hochzeitlichen ganz und gar nichts gedient und doch mancher Seckhel dadurch leer geworden, und hete vileicht der mehre Theil das verzerte Geldt wol sonsten in ander Weg zue Haus nothdürftig brauchen mögen.“ Es sollen daher ärmere Leute, die nicht über 200 Gulden zusammenbringen, zum Hochzeitsmahl nicht über 12 Personen laden, reichere nicht über 30—40. Der Wirth darf für eine Mannsperson höchstens 5 Bazen, für eine Weibsperson 4 Bazen aufrechnen, auch „darf sonsten von den Hochzeitleuten nichts weiters darzue geschossen werden“. Die Hochzeit darf nicht länger als anderthalb bis zwei Tage währen, die „Nach- oder Gesellentäg“ sollen aber ganz und gar abgestellt sein.

„Und dieweil auch bishero an den Hochzeiten mit den Geschenken und Verehrungen ein großer Mißbrauch gewesen,“ wird angeordnet, daß ältere Personen höchstens 1 fl, Witwen 8 Bazen, ein Junggesell oder eine Jungfrau 3—5 Bazen schenken dürfen. Eltern und nächste Anverwandten der Brautleute können hingegen nach ihrem freien Willen schenken. Das Nachziehen zu der Hochzeit aus einer Herrschaft in die andere, oder aus einem Orte in den andern, wird verboten, es sei dann Jemand von den Hochzeitern speziell dazu geladen. Ledige junge Gesellen dürfen zu einem „öffentlich ehrlichen züchtigen Tanz“ auf eine halbe Meile nachziehen, sollen sich aber „allda züchtig und bescheidenlich halten“. Die Nichteinhaltung der gegebenen Vorschriften hat Strafen von 1—5 Pfund zur Folge.

Die hier auszugsweise mitgetheilten Verordnungen sind offenbar nicht zu gleicher Zeit entstanden, sondern auf Grund einer Reihe von Reichsabschieden, welche sich Ende des fünfzehnten Jahrhunderts und im sechzehnten Jahrhundert wiederholt mit den gleichen Polizeivorschriften befaßten und den Reichsständen zur Einführung empfohlen worden waren, zustande